

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1876)**

Heft 5

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz;
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.

Einrückungsgebühr:
10 Gts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Er scheint
jeden Samstag
1 Bogen stark.

Briefe und Gelber franco.

Zum hundertjährigen Geburtstag
des großen
Görres.

(Der 25. Januar.)

Im Augenblicke, wo die Katholiken Deutschlands den 100jährigen Geburtstag ihres großen Görres feiern, ist es Pflicht der Schweizer-Katholiken, in diesen Jubelruf einzustimmen und den Gefühlen ihrer Sympathie offenen Ausdruck zu verleihen.

Görres, der Riesenkämpfer für das Recht und die Freiheit der katholischen Kirche, steht bei uns Schweizern aus dreifachen Gründen in besonderem Andenken.

1. In der Schweiz hat Görres zur Zeit seiner Auswanderung eine zweite Heimat gefunden; es war ihm „heimelig“ in unsern Bergen, er liebte Land und Leute und bewahrte diese Liebe bis zu seinem Tode.

2. Für die Schweizer, welche in München dem Studium der Wissenschaften oblagen oder auf ihren Wanderungen Rath und Licht suchten, war das Haus des Professors mit dem freundlichen Garten und dem sinnigen Madonnenbilde stets ein offenes Haus.

3. Nicht nur war Görres jederzeit bereit, mit dem wuchtigen Schwerte seines Geistes auf die Verfolger der katholischen Kantone und unserer kirchlicher Institute und Rechtsame einzuhauen, sondern er schuf mit Philipp's und Guido in den „historisch-politischen Blättern“ ein „Arsenal“, welches uns Schweizern fort und fort scharfe Waffen zu unserer Verteidigung lieferte und auf dem noch heutzutage das Banner des Rechts jedesmal hoch flattert, so oft in unserem Vaterlande Gewalt vor Recht gehen will.

Darum vereinigen wir uns heute mit unsern stamm-, glaubens- und kulturkampfsverwandten Brüdern Deutschlands und bringen in dankbarer Erinnerung ein dreifaches Hoch dem gefeierten Vorkämpfer

unserer Sache: Der Geist des großen Görres lebe fort und fort unter uns!
— r.

Aufruf
zur Görres-Gesellschaft.

Das Bedürfnis, der ungläubigen und kirchenfeindlichen Wissenschaft, welche unter der Gunst der jüngsten Zeitergebnisse mächtiger vielleicht als je zuvor das Haupt erhebt, durch Vereinigung und Organisation der katholischen Gelehrten in wirksamer Weise entgegenzutreten, ist so allgemein und häufig (zuletzt noch auf der Katholiken Versammlung in Freiburg im September d. J.) anerkannt worden, daß es einer besonderen Begründung nicht bedarf. Wohl aber bietet die bevorstehende Feier von Joseph Görres' 100jährigem Geburtstage (25. Jan. 1876), zu welcher die Katholiken der Rheinprovinz und mit ihnen alle Freunde von Wahrheit, Freiheit und Recht sich anschicken, die trefflichste Gelegenheit, in der bezeichneten Richtung zur That zu schreiten.

Eine Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft in katholischen Deutschland erscheint als das schönste Denkmal, welches dem großen Manne gesetzt werden könnte, und ihre Stiftung zugleich als die würdigste Feier seines Gedächtnistages.

In einer am 9. Oktober v. J. zu Coblenz abgehaltenen Versammlung hervorragender Katholiken der Rheinprovinz wurde dieser Gedanke zur Sprache gebracht und einer eingehenden Berathung unterzogen. Es wurden als die Hauptaufgaben einer solchen Gesellschaft bezeichnet: „Veranstaltungen jährlicher General-Versammlungen katholischer Gelehrten und Freunde der Wissenschaft.

„Anregung zur Bearbeitung wichtiger wissenschaftlicher Fragen, namentlich solcher, deren Behandlung im kirchlich-apolgetischen Interesse wünschenswerth erscheint, durch Ausschreibung von Preisfragen.

„Veranstaltung und Unterstützung größerer, die Kräfte Einzelner übersteigender wissenschaftlicher Unternehmungen, Editionen, Publikationen, Sammelwerke u. dgl.“ Nicht minder wurde in's Auge gefaßt die Abfassung und Verbreitung von Volksschriften behufs Klarstellung der kathol. Prinzipien und Bekämpfung der dieselben verdunkelnden Vorurtheile.“

Das im Anschlusse an jene Versammlung zur Verwirklichung des Planes zusammengetrete unterzeichnete Comité hat es naturgemäß als seine erste Aufgabe betrachtet, die katholischen Gelehrten, Schriftsteller und Freunde der Wissenschaft mit den Grundzügen des Projectes bekannt zu machen, dieselben aufzufordern, der Görres-Gesellschaft beizutreten und sie zum Görres-Feste nach Coblenz einzuladen, damit, wenn irgend möglich, bei dieser Gelegenheit die Constituirung der Gesellschaft erfolgen könne.

Auf ein in solcher Absicht versandtes vertrauliches Circular sind uns aus den beteiligten Kreisen Zustimmungserklärungen zugegangen. Selbstverständlich war es nicht möglich, den persönlichen Einladungen diejenige Vollständigkeit zu geben, welche dem allgemeinen Charakter des Unternehmens entsprochen hätte. Indem wir daher die Nachsicht aller Derer erbitten, welche bisher durch ein bedauerliches Versehen übergangen wurden, wiederholen wir das Gleiche vor der Oeffentlichkeit. Wir wenden uns an alle kathol. Gelehrten und Schriftsteller, sowie ganz allgemein an alle Gesinnungsgeoffenen in Deutschland, denen die Sache der Wissenschaft am Herzen liegt, mit der Aufforderung, an der Gründung der Görres-Gesellschaft Theil zu nehmen und der in's Leben gerufenen als Mitglieder beizutreten. Coblenz, im December 1875.

Das vorbereitende Comité:

Dr. Binder. Dr. Haffner. Dr. Heinrich.
Dr. Hergenthrer. Dr. Frhr. v. Hertling.
Dr. Janssen. Kaufmann.

Die Wegnahme oder Säkularisirung
der Pfarrbücher.

(Correspondenz aus dem Aargau.)

In Folge des neuen Civilstandsgesetzes werden nun den aargauischen Pfarrgeistlichen die Kirchenbücher weggenommen. Artikel 564 des eidgenössischen Gesetzes bestimmt bekanntlich: „Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß sämtliche, auf den Civilstand bezüglichen Register und Akten oder Kopien derselben, soweit es zu diesem Zwecke erforderlich ist, in den Besitz der bürgerlichen Behörde übergehen.“ Damit ist den Kantonen die Befugniß zugesprochen, etwas in den Besitz des Staates zu ziehen, was bisher Eigenthum der Kirche war.

Im Kanton Luzern hatte man mehrere Exemplare der sog. Civilstandsregister; darum wurde dem Pfarrer eines gelassen.

Zug begnügt sich mit einer Copie, die es für sich eine Reihe von Jahren von den Pfarrern machen läßt, liefert aber das Papier und gibt etwas Schreiblohn. Das ist doch anständig!

Die aargauische Regierung hatte dem Großen Rathe beantragt, die Pfarrbücher im Pfarrarchiv zu belassen, doch sollten sie daselbst den Civilstandsbeamten zur Verfügung stehen. Das wäre noch angegangen!

Alein die Advokaten im Großen Rathe, die Alles übertönen und mitunter eine Sprache führen, die an einen ganz andern Ort hin gehörte, als in den Rathssaal der obersten Kantonsbehörde, waren anderer Ansicht. Die Großrathsmehrheit beschloß den 26. November 1875 in seiner Vollziehung-Verordnung zum Bundesgesetz § 9: „Die bis zum 31. Christmonat 1875 von den Geistlichen geführten Civilstandsregister gehen in das Gemeindearchiv derjenigen Civilgemeinde über, in welcher die Pfarrer bis dahin geführt worden sind.“

Dieser Verordnung entsprechend, beschloß der Regierungsrath den 1. Christmonat 1875 bezüglich der „Uebergabe der Pfarrbücher an die Civilstandsbeamten.“

Die Gemeinderäthe werden angewiesen, in den ersten 8 Tagen des künftigen Jahres, also vom 1. bis 8. Jänner 1876, die Uebergabe der bisher von den Geistlichen geführten Civilstandsregister in das Gemeindearchiv derjenigen Civilgemeinde, in welcher die Pfarrbücher bisher geführt worden sind, anzuordnen und zwar unter Beobachtung nachstehender Vorschriften:

„a) Die Gemeinderäthe derjenigen Civilgemeinde, in deren Archiv die Pfarrbücher nach § 9 der großrätlichen Vollziehungs-Verordnung vom 26. Wintermonat 1875 niedergelegt sind, haben eine Anordnung aus ihrer Mitte zu bestellen, welche in Begleit und unter Mitwirkung des betreffenden Civilstandsbeamten in der Wohnung des Geistlichen die Uebergabe zu vollziehen hat.

„b) Die Geistlichen sind angewiesen, der Anordnung des Gemeinderathes zu übergeben: die bisher von ihnen geführten Geburts-, Todten- und Eheregister, welche im Zeitpunkt der Uebergabe sämtlich auf 31. Christmonat 1875 abgeschlossen sein müssen.

„c) Alle übrigen pfarramtlichen Akten jeder Art, welche sich auf die Führung der bisherigen Geburts-, Todten- und Eheregister beziehen, bleiben bis auf Weiteres im Besitz der Geistlichen zurück und es sind die letzteren wie bis anhin für deren sorgfältige Aufbewahrung verantwortlich.

„d) Ueber den Akt der Uebergabe der unter h genannten Bücher wird sofort in 2 Doppel ein Verbal aufgenommen, welches das Datum und den Ort der Uebergabe, die nähere Bezeichnung der übergebenen Bücher, die Bezeichnung des Archivs, in welches die Bücher gebracht werden und die Namen der bei der Uebergabe mitwirkenden Personen enthält und von den letzteren unterzeichnet wird. Das eine Doppel dieses Verbals wird dem Geistlichen übergeben, das andere im Gemeindearchiv niedergelegt.

„e) Die Gemeinderäthe sind verpflichtet, von der stattgefundenen Uebergabe und der Vollziehung der obigen Vorschriften unverzüglich dem Bezirksamt Kenntniß zu geben, welches letzteres nach Einlangen der sämtlichen diesfälligen Anzeigen aus seinem Bezirk darüber an die Direktion des Innern Bericht erstatten wird.“

Die katholische Geistlichkeit der argauischen Landkapitel stellte hierauf durch ihre Dekane an den Großen Rath das Gesuch, es möchten die

Pfarrarchive im fernern Besitze der bisherigen Pfarrbücher belassen werden. Darauf siftrte die Regierung unter'm 29. Christmonat den Vollzug der Uebergabe derselben, bis der Große Rath sich darüber ausgesprochen haben würde.

Allein das Korps der Advokaten im Großen Rathe wollte abermal nichts davon wissen und beschloß am 13. Jänner 1876 neuerdings zuzugreifen.

Zur Klarstellung dieser Maßregelung müssen wir einen historischen Rückblick halten.

Es kann nicht bestritten werden, daß katholischerseits die Kirche die Führung der Pfarrbücher angeordnet und eingeführt hat. Das Concil von Trient schrieb in seiner 24. Sitzung (de reformatione matrimonii cap. 1 und 2) das Ehe- und das Taufbuch vor. Dazu kam bald an den meisten Orten das Sterbepuch. Die Synodalstatuten von Constanz vom Jahre 1609 (Pars II. Tit. V de plebanis, Nr. 9) verlangen, daß der Pfarrer 5 Bücher halte, nämlich die 3 genannten, sodann die Bücher über die Communikanten und die Gefirmten. Die Aufsicht über deren Führung wurde den Dekanen aufgetragen. In der Folge gaben auch das römische, sodann das revidirte Constanzer Ritual Anweisung über diese Pfarrbücher. Diese waren und sind darum wahres kirchliches Eigenthum, und wenn der Staat schon Nutzen zog aus der Pfarrbuch-Führung, so hatte er durchaus kein Recht auf die Bücher selbst.

Diese Rechtsverhältnisse fand der junge Aargau bei seiner Entstehung, vor wenig über 70 Jahren, vor.

Während aber die alten Landbögte in kirchlichen Angelegenheiten immer verschiedene Rücksichten beobachten mußten, behandelten die neuen Regenten des Aargau „das Kirchenwesen“ gleich von Anfang als ein Departement des Staates und griffen mit ihren josephinischen Staatsomnipotenzler-Grundsätzen und nach den Gepflogenheiten des protestantischen „Muth“ eigenmächtig in kirchliche Dinge ein, so auch in die Führung der Pfarrbücher.

Unterm 11. Christmonat 1816 verordneten „Bürgermeister und Kleiner Rath des Kantons Aargau“: „Da es zur Sicherung des bürgerlichen Zustandes und der aus demselben herfließenden Verhältnisse, sowie zur Kenntniß des Bevölkerungsganges erforderlich ist, daß die von den Pfarrgeistlichen zu führenden Geburts-, Ehe- und Sterbe-Register deutlich, be-

stimmt und genau abgefaßt werden, und in allen ihren Theilen die größtmögliche Zuverlässigkeit darbieten, so haben wir verordnet: 1) Alle Pfarrgeistlichen im Kanton werden mit dem 31. Christmonat 1816 die gegenwärtig im Gebrauche befindlichen Geburts-, Ehe- und Sterbe-Register schließen, und dieselben am Schluß, mit Beziehung auf die gegenwärtige Verordnung, mit ihrem Namen unterzeichnen. 2) Sie werden vom 1. Jänner 1817 an die Geburts-, Ehe- und Sterbefälle in diejenigen Register eintragen, die ihnen zu dem Ende von Unserer Staatskanzlei sollen verabsolgt werden.“ Folgen dann Verordnungen über die Buchführung, dann „25: die Oberamt-männer werden bei der Vereisung ihrer Bezirke auch die Geburts-, Ehe- und Sterbe-Register untersuchen, und Uns über den Zustand derselben Bericht erstatten.“

Vor dieser Verordnung hatte jeder Pfarrer die Bücher einfach nach den kirchlichen Vorschriften mehr oder weniger genau oder übersichtlich geführt. Es seien zugegeben, daß der Staat an der Buchführung ein Interesse hatte und daß die damals eingeführten Formularien ihr Gutes hatten. Allein vom kirchlichen Rechtsstandpunkte aus war die Verfügung eine unbedingte Einmischung in kirchlichen Sachen. Der rechte Weg wäre gewesen, die kirchliche Behörde zu entsprechender Organisation zu veranlassen, wenn der Staat es nicht vorzog, was ihm Niemand abstreiten kann, staatliche Bücher durch staatliche (civile) Beamte besorgen zu lassen (wie er nun recht thut). Nicht zu übersehen bei obigem Verfahren des Staates ist, daß er keineswegs meinte, den kirchlichen Büchern gegenüber oder neben diesen staatliche, civile einzuführen, die sein wegnehmbares Eigenthum wären, sondern er war sich bewußt, daß es sich nur um Kirchen-, um Pfarr-Bücher handle; darum befahl er, die bis dort geführten zu schließen. Freilich hat er damit eigenmächtig in eine kirchliche Angelegenheit eingegriffen; das war aber bekanntlich weder das erste noch das letzte Mal.

Trotz obiger Verordnung führten viele Pfarrer die alten Kirchenbücher als Doppel neben dem neuen fort, manche eine Anzahl von Jahren, manche bis zur Gegenwart; manche haben wohl auch zu jener oder nach jener Zeit neue Kirchenbücher angeschafft. Da ward dann das eine Buch faktisch als kirchliches, das an-

dere als staatliches betrachtet. Viele andere Pfarrer dagegen führten nur mehr das neue Formular, betrachtete es doch auch der Staat als Kirchen-Buch, und waren sie doch durch keine kirchliche Anordnung daran verhindert. Auch die Herren Dekane überließen (allerorts oder nur theilweise?) die Aufsicht über die Buchführung den Oberamt-männern (nun „Bezirksamt-männer“ genannt)!

Zwanzig Jahre später, als sich Zweifel erhoben, in welche Register die Angehörigen einer Confession, die in einer Gemeinde anderer Confession geboren oder gestorben, eingetragen werden sollten, verordneten Landammann und Kleiner Rath am 5. Weinmonat 1837: „1) Die von jedem Pfarramt geführten Geburts- und Sterbe-Register sollen sämtlich, im Umfange der Kirchengemeinde vorkommenden Geburts- und Sterbefälle enthalten. 2) In denjenigen Gemeinden, für welche zugleich Pfarrämter katholischer und reformirter Confession bestehen, führt jeder Pfarrer die Register über die Geburts- und Sterbefälle der Personen seines Glaubensbekenntnisses.“

War hiemit an paritätischen Orten die konfessionelle Eigenschaft der Pfarrbücher gewahrt, so war das aber für andere nicht der Fall und wir sehen bereits eine mehr territoriale als confessionell pfarramtliche Buchführung. Dennoch waren es noch immer Pfarren, also Kirchen-Bücher.

Ihnen gegenüber hatten Bürgermeister und Kleiner Rath unterm 19. Weinmonat 1818 eine Verordnung erlassen über Einrichtung der Ortsbürger-Register. Diese waren rein bürgerlich, civil, und darum in Händen der Gemeinderäthe, welche sie vierteljährlich aus den Pfarrbüchern ergänzten. Zu deren vollständigen Führung verordneten Landammann und Kleiner Rath unterm 27. Hornmonat 1837, daß die Pfarrämter den Heimgemeinden die Geburts-, Ehe- und Sterbefälle ihrer auswärts wohnenden Bürger anzeigen sollen.

Durch „Verordnung über Verkündung und Trauung der Ehe, sowie über Führung der Heimbücher“ vom 30. Bradmonat 1852, § 17, schrieb der Regierungsrath wieder ein neues Formular für das Ehebuch, zu führen vom 1. Jänner 1853 an, vor.

Nirgends erscheinen die Pfarrbücher als bloß bürgerliche, stets als Pfarr- oder Kirchenbücher. Der Ausbruch Civilstands-Register wurde erst innert den letzten 2 Decennien mitunter

gebraucht und deutete bereits eine bloße staatliche Anschauung von den Pfarrbüchern an.

Indem der Staat nun die Pfarrbücher den Pfarrern wegnimmt und zu seinen Händen zieht, nimmt er, was ihm nicht gehört, kirchliches Eigentum, darum kann man von einer Säkularisierung (Weltlichmachung) der Kirchenbücher reden, weil die gehörige Bezeichnung zu „fatal“ sein könnte.

Es ist nun nur noch abzuwarten, ob man den Pfarrern bloß die seit 1817 geführten Bücher oder alle zusammen abnehmen wird. In letztem Falle werden alle Pfarrer gleich empfindlich getroffen, in ersterm die, welche seit 1817 nur einfache Buchführung hatten, während die bloße Hinausgabe des einen Doppels nur seit 1817 äußerlich leicht zu verschmerzen ist. Werden nur die neuen Bücher weggenommen, so wird an den Orten, wo der Civilstandsbeamte ein ordentlicher Mann ist, das Fehlende, wenn auch mühsam, copirt werden können. Immerhin scheint es Pflicht zu sein, sei es, daß sämtliche Bücher genommen werden, oder nur die seit 1817, wofern von letztern kein Doppel zurückbleibt, daß der Pfarrer bei der angeordneten Uebergabe, die nun einmal auch bei Verweigerung nicht verhindert werden kann, die Rechte der Kirche bezüglich der Pfarrbücher wahre und eine sachbezügliche Erklärung in das abzufassende Verbal aufnehmen lasse.

Wie man im Kantonsrath zu Solothurn Theologie treibt.

III.

Das Votum des Präsidenten, Dr. Simon Kaiser.

Die Anträge der Berichterstatter des Regierungsrathes und der Commissionsmehrheit wurden im Verlauf der Verhandlungen unterstützt durch Ammann Schenker von Grethenbach, Redaktor Dietrich und Gerichtspräsident Urs Bigler. Wir übergehen jenen „feinen Niederämter“ (Verhandl. S. 296); Hr. Kantonsrath Suri hat ihm in der Sitzung selbst gesagt, was von einem Menschen zu halten ist, der mit solcher Leidenschaft gegen seinen eigenen Pfarrer auftritt; Hr. Wetterwald hat ihm im „Anzeiger“ Nr. 5 und 7 die Unwahrheit eines großen Theils seiner leidenschaftlichen Angriffe nachgewiesen. Redaktor Dietrich wiederholte nur, was in der Debatte vorkam oder was man längst

in allen modernen Phraseologien lesen konnte, z. B. von den zwei Seelen, die in der katholischen Kirche wohnen, von denen die eine herrschaftlich auftritt und gebe, so weit sie Macht hat, die andere in aufgenötigter Toleranz sich den Verhältnissen anbequeme — ein hundert Mal schon und unlängst wieder von einem gelehrten Bernerprofessor*) aufgewärmter Kohl, oder: „Dr. Herzog ist nicht aus der katholischen Kirche ausgetreten, sondern hat nur erklärt, er entziehe sich der Jurisdiktion des Bischofs Lachat, und zudem ist er nur suspendirt, nicht aber interdicirt, indem der Bischof nicht mehr zu einer Exkommunikation schreiten konnte.“ ... „Die durch Eugen Lachat vertretene Religion ist „seit seiner Absetzung“ nicht mehr diejenige, welche durch § 3 der noch in Kraft bestehenden Verfassung garantirt ist.“ Si tacuississ... Der Gerichtspräsident von Solothurn-Lebern verliest zwei Briefe über Wetterwalds Predigten, sagt aber nicht, von wem sie geschrieben wurden, und fügt keine andere Bekräftigung derselben an, als daß ihr Inhalt, „wie glaubwürdige Ehrenmänner versichern,“ Wahrheit sei. Schöne Beweismittel! — Pfarrer Wetterwald hingegen bezeichnet mit Namensunterschrift jene „Anekdotensammlung“ als eine romanhafte Entstellung und tendenziöse Uebertreibung seines Auftretens gegen den Fabrikherrn Bally — Merkwürdig! Dieser soll schon 1866 gegen Wetterwalds Predigten beim Regierungsrath klagend eingekommen sein. Geschaß von geistlicher oder weltlicher Behörde nichts dagegen während 9 Jahren?

Ganz einen andern Eindruck als dieses hohle Gerede macht das Votum des Präsidenten, Hrn. S. Kaisers. Hier ist Ruhe statt leidenschaftlichen Giftes, und eine sachliche, grundsätzliche Erörterung statt eitler persönlicher Anmaßung. Um so mehr müssen wir die darin niedergelegten Grundsätze ins Auge fassen und um ihrer großen Tragweite willen ihnen desto ernster entgegenzutreten.

Er unterscheidet zwischen Wetterwald als Beamter und als Privatperson. Die erste Beziehung falle unter den staatsrechtlichen Standpunkt, und darin könne man dem Antrage des R.-R. folgen; was aber Wetterwald als Mensch gefehlt, darüber dürfen sie nicht Strafrichter sein.

Selbstverständlich geht S. Kaiser von der Ansicht aus, daß die Geistlichen Staatsbeamte seien; „das ist in

*) Dem altkatholischen bernischen Rechtsdoctor Philipp Zorn.

diesem Saale längst entschieden. Als Beamter wird W. nach dem Verantwortlichkeits- und dem Wiederwählbarkeitsgesetz beurtheilt.“ Wir unsererseits werden nicht müde werden, zu wiederholen: Diese Ansicht ist principiell grundfalsch; wer sie behauptet, ist weder Christ noch Katholik, und der Geistliche, der sie anerkennt, ist abgefallen von seinem Gewissen und seiner Ehre. Er ist als Staatsbürger den Gesetzen unterworfen wie jeder andere; wenn er von dem Staate als solchem ein Amt annimmt, muß er sich den Bestimmungen desselben unterziehen wie jeder andere. Als Geistlicher, speziell als kath. Seelsorger, hat er sein Amt nicht vom Staate; der Staat kann ihm weder die Lehre vorschreiben, die er verkünden soll, noch befehlen, wie er sein Priester- und Hirtenamt zu verwalten hat. Das alte Heidenthum hat dies versucht und ist dabei unterlegen; die Culturkämpfer unserer Zeit erneuern den Versuch und bringen es zu nichts damit; will man es im Kantonsrathssaale zu Solothurn probiren, so macht man sich einfach lächerlich und verächtlich wie die Berner und Genfer. Mehr noch: man führt mit Teufels Gewalt einen Konflikt herbei, der am Ende unserm Vaterland verderblich sein wird.

Herr Kaiser gibt zu, daß man in Betreff der Beichte den Geistlichen nur nach seiner kirchlichen Stellung beurtheilen müsse, und verwirft die in Preußen vorgekommene gerichtliche Bestrafung eines Priesters dafür, daß er einen Beichtenden nicht absolviren wollte; inconsequent genug erklärte er gleich darauf: er würde einen Pfarrer nicht freisprechen, der einen notorisch bekannten Uebertreter wesentlicher kirchlicher Vorschriften vom Komunionistishe wegschickte, „weil eine öffentliche Wegweisung eine Injurie ist.“ Eine Injurie? Heut zu Tage schadet es ja keinem das Mindeste, wenn er aus der Kirche austritt; in den Augen vieler gezeigt es ja zur Ehre, wenn man nicht zur Kirche gehört, und Insulten gegen sie sind ein Zeichen der „Bildung.“ Ein solcher frecher Verächter der kirchlichen Gebote soll die Kirche faktisch injuriren dürfen, aber die Kirche sollte ihm nicht sagen dürfen: Du gehörst nicht mehr zu uns und die kirchlichen Heilmittel sind nicht für dich!

Wir sehen unmittelbar darauf, wegen dieser Drohsinger erhoben wird. „Ist es einem Geistlichen gestattet, Handlungen zu begehen, durch welche ein Akt, der nach unserm Civilgesetz Giltigkeit hat, annullirt wird?“ Das soll Wetterwald

gethan haben und das gebe dem Staate das Recht einzuschreiten. „In dieser Beziehung verstehe ich keinen Spaß. Man hört oft, daß Pfarrer gegen die Civilehe (aha!) eifern; es darf aber nicht gebuldet werden, daß Geistliche in amtlicher Stellung die Institute des Staates untergraben... Wenn nun aber noch Handlungen vorgenommen werden, welche in direktem Widerspruch mit den staatlichen Anordnungen stehen, so ist dieses absolut strafwürdig.“

Es ist also offenbar die ganze Wetterwald'sche Geschichte nur deshalb in Szene gesetzt worden, um der Geistlichkeit des Kantons Solothurn sehr handgreifliche Winke zu geben, daß sie künftig, unter der Herrschaft der Civilehe, es ja nicht wage, „in amtlicher Stellung die Institute des Staates zu untergraben“, daß sie ja nicht wage, „eine solche Ehe auf offener Kanzel als Konkubinat zu bezeichnen.“ Aber wenn sie, nach fester kirchlicher Anschauung und Vorschrift künftighin diejenigen, welche die kirchliche Trauung vernachlässigen, oder gar diejenigen, welche sich scheiden lassen und eine zweite Ehe eingehen, von den Heilmitteln der Kirche, welcher sie nicht mehr angehören, ausschließen, was haben sie zu erwarten?

Herr Kaiser sagt es ihnen. „Die Kirche als eine freiwillige Bergesellschaft hat keine Rechte als solche, welche vom Staate anerkannt sind. Das Recht, eine nach den Gesetzen des Staates gültige Ehe ungültig zu erklären, ist ihr nicht gegeben worden. Sie mag sich dieses Recht bloß an; die Injurie (sic) geht dann von einer Gesellschaft, statt von Einzelnen aus. Solche Anmaßungen können aber durchaus nicht als Rechtsstandpunkt angenommen werden.“ Also merkt es euch, ihr Geistliche des Kantons Solothurn: wenn ihr gegen die Giltigkeit der Civilehe rebet oder handelt im „direkten Widerspruch mit den staatlichen Anordnungen“, „so ist dies absolut strafwürdig.“

Hat man vielleicht dabei gedacht: Bei dem soloth. Clerus fangen wir an; er ist bereits durch das Wiederwählbarkeitsgesetz eingeschüchtert, an und für sich mehr gemüthlicher als entschlossener und thatkräftiger Natur; auf das Volk kann er sich nicht sicher verlassen und von Oben hat er keine feste und wirksame Leitung und Unterstützung mehr — vielleicht wird er, wie der altkatholische Pfarrer von Zürich bereits 2 Mal gethan, die Ehe Geschiebener einsegnen, jedenfalls Keinem die „Injurie“ anthun, ihn von dem Komunionistis

wegzuweisen. Gelingt es im Kanton Solothurn, so wird man weiter gehen, bis endlich ein Gesetz, wie es der „Bund“ (Nr. 22) provozieren möchte, der Agitation des Clerus gegen die bürgerliche Ehe ein Ende macht.*)

Wir wollen den Ausgang nicht prophezeien. Jedenfalls hat der Pfarrklerus des Kantons Solothurn die nächste Gelegenheit, seine Festigkeit wie seine Klugheit zu bewähren.

Wenn sodann Herr Kaiser dem Pfarrer Wetterwald es zum Vorwurf macht, daß er ohne vorausgehende Verkündigung die Ehesegnung vorgenommen, mithin das Zivilgesetz nicht kenne, so kann man ihm kurz erwidern, daß er seinerseits die kirchliche Ehepraxis, nach welcher Wetterwald handeln mußte, nicht kennt. Eine zweite Auskündigung war nach derselben gar nicht notwendig.

Eben so wenig Gehalt hat jene Einrede (S. 295): „Was ist die Folge der Erklärung, daß eine von einem altkathol. Priester eingeseignete Ehe ungültig sei? In diesem Falle sind auch die aus derselben Ehe erzeugten Kinder unehelich.“ — Die Kirche hat über die bürgerliche Legitimität der Kinder jetzt nichts mehr zu bestimmen; im kirchlichen Leben kommt die Frage nur bei der Zulassung zu den Weihungen zur Sprache, hat also keine besondere praktische Wichtigkeit. Im Uebrigen wird die Kirche die altkatholisch geschlossene Ehe betrachten, wie die der Katholiken überhaupt.]

Am Schluß der rechtlichen Erörterung stimmt Herr Kaiser auch in die Lamentation über inhumane Behandlung einer Kranken ein; sie komme ihm vor, wie die Forderung „Geld oder Blut“, mit vorgehaltener Pistole unterfützt (!). „Willst du in den Himmel, so mußt du dein Ehe zum zweiten Mal einsegnen lassen; thust du das nicht, so fährst du zur Hölle.“ — Das ist, abgesehen von der unwürdigen Ausdrucksweise, eine Verrückung des Standpunkts. Dieser ist hier nur der eine: Die kirchlichen Heilmittel sind nur für die, welche der Kirche angehören; von einer sittlichen Würdigung des Gewissens-

zustandes, von „Himmel und Hölle“, ist da keine Rede. Uebrigens ist es gar nicht „inhuman“, wenn der Seelsorger mit der gebührenden Schonung und Milde einen dem Tode Nahen auf das ernste Gericht jenseits aufmerksam macht, wo z. B. die Beschlüsse einer Volksmehrheit nicht vom Kirchenraube freisprechen.

Herr Kaiser geht endlich so weit, zu sagen: Wetterwald habe als Verwalter der Sakramente nicht richtig geurtheilt; „er kann die Ertheilung der Kommunion nicht von dem bereits gültig vollzogenen Sakrament der Ehe abhängig machen.“ Er sei überzeugt, daß ein gewisser (von ihm vorher über die Frage beratener) Geistlicher anders gehandelt hätte. Diese Vermuthung ist nach unserer Ueberzeugung eben so ungegründet, als die angegebene Behauptung von dem „gültig vollzogenen“ Sakrament der Ehe. In solchen Fragen entscheidet übrigens nicht ein einzelner Geistlicher, sondern die kirchliche Autorität. Weikünftig gesagt wäre es für solche Gegenstände gar wohl am Platze, wenn einige „tüchtige und wissenschaftliche“ Geistliche (es brauchten nicht 100, nicht 10 zu sein) zu den Verhandlungen beigezogen würden und persönlich ihre unumwundene Ansicht aussprechen könnten; es wäre nützlich und ehrenvoller, als wenn Landammänner dem Kantonsrath offene Unwahrheiten vortragen, Gerichtspräsidenten läppische Hiftörchen erzählen und anonyme Briefe vorlesen, junge, unerfahrene Leute ihre unverdaute Schulweisheit, die sie bei dem Mischelthum auf der Schattseite geholt, anstürmen, oder wenn oft sehr wichtige Materien in einer Art behandelt werden, daß man versucht ist, jenen Ausspruch eines Professors zu wiederholen: „Es habelet, ihr Herren!“

Genug für einmal. Wetterwald ist „geköpft“ (Verhandl. S. 296), aber er hat sein Gewissen, seine Ehre und seinen Charakter bewahrt. Man kann das nicht von allen seinen Gegnern sagen.

Glossen zu den Directorien der V Schweizerischen Bischümer pro 1876.

(Mitgetheilt.)

Der Schweizerische Clerus wurde dieses Jahr freudig überrascht durch 3 Opuscula, die gleichzeitig aus der Dfßzin des Herrn Schwendimann in Solothurn hervorgingen.

Wer nur das **Directorium Basileense** will, kann es da beziehen um 80 Cts.

Wer mit dem **Directorium des Verzeichniß des Schweizerischen Welt- und Ordensklerus** wünscht, bekommt es um Fr. 1. 50. Wenn aber nur das **Verzeichniß des Klerus** beliebt, kann es um 70 Cts. haben. Die Ausstattung ist schön; der Preis niedrig. In der That eine herrliche Neujahresgabe, die ein schon längst gefühltes Bedürfniß befriedigt.

Dem Verfasser und Herausgeber gebührt alle Anerkennung und es ist nur zu wünschen, daß ein reichlicher Abjaß die Fortsetzung ermöglichte.

Wenn aber je der Satz gilt: „Nichts Vollkommenes auf Erden“, so gilt er vorzüglich rückfichtlich der Directorien. Und auch da unterscheidet man zwischen größeren und kleineren „Schönheiten“. Die letzteren läßt man laufen; gar zu große aber müssen doch ein wenig unter das Messer.

Bekanntlich wurde der hl. Joseph am 8. Dezember 1870 vom gegenwärtigen Papste zum Patron der katholischen Kirche erklärt und sein Fest zu einem Feste erster Klasse, jedoch ohne Oktav erhoben. Was hatte dieß zur Folge? Daß dieses Fest, wenn es auf einen sonst privilegirten Fastensonntag zweiter Klasse, z. B. den zweiten, dritten oder vierten Fastensonntag fällt, an diesem Sonntage in choro et foro darf und muß gefeiert werden. Dieß Jahr fällt das Fest des hl. Joseph auf den dritten Fastensonntag. Was machen nun die Herren Directoristen?

Es liegen 5 Directorien vor mir. Drei davon lassen dem Heiligen den ihm gebührenden Platz am 19. März, respektive am dritten Fastensonntag, zwei aber, darunter das für das Bisthum Basel bestimmte, begrabiren den Heiligen insofern, als sie ihn vom 19. auf den 20. März versetzen.

Ich will nicht untersuchen, warum die Verfasser dieser zwei Directorien so gehandelt, denn die Vermuthung liegt zu nahe, daß sie einfach das Directorium pro anno 1865 copirt und dem hl. Joseph statt 2. cl. ein 1. cl. angehängt haben, ohne zu bedenken, was ein festum 1. cl. für Consequenzen nach sich ziehe. Was mich hierin bestärkt, ist auch der Umstand, daß seit 1872 beide Directoria in der ersten Vesper des hl. Joseph immer noch das praecedens (s. Gabriel.) commemorirten wie früher, da doch diese Commemoratio wegfällt, seitdem S. Joseph 1. cl. ist.

Und nun die Beweise dafür, daß St. Jo-

seph am dritten Fastensonntag in choro gefeiert werden müsse?

Schäue Einer auf die in jedem Brevier enthaltene Tabula Occurrentia; da heißt es ja ganz deutlich: Wenn am gleichen Tage ein festum dupl. 1. cl. und ein Dominica 2. cl. zusammentreffen, so ist das Officium de primo und nur die Commemoratio de secundo.

Ich weiß wohl, daß einige uralte Liturgisten sagen, unter diesen festa 1. cl. verstehe man nur den Patron oder Titular oder die Dedicatio einer Kirche, nicht aber jedes andere fest. 1. cl.

Allein für's Erste ist diese Meinung eine veraltete, durch neuere Dekrete verurtheilte. Ich zitiere hiefür nur einige neuere und bewährte Rubrizisten, den Dekreten-Sammler Garbellini, De Herdt, Aloys a Carpo, unter den deutschen Hartmann. Alle stimmen darin überein, daß die sogenannten Dominica majores 2. cl. jedes festum dupl. 1. cl. occurrentis zulassen.

Zweitens aber ist ja der hl. Joseph Patron nicht bloß alicujus loci oder des Kirchleins K., sondern der ganzen katholischen Kirche, also mußte er sogar nach der Meinung der alten Rubrizisten am dritten Fastensonntag gefeiert werden. Also nirgends ein Anhaltspunkt, den hl. Joseph auf den 20. März zu verschieben.

Was ist nun da zu thun? Ich habe keine Weisungen zu geben. Aber ein liturgisches Ariom sagt: Error corrigitur, dum detegitur. Und ein anderes sagt: Si certo constat, mendum aliquod irrepsisse in Calendarium in re, quae aperte repugnat Rubricis vel Decretis, corrigatur. Atqui; ergo.

Was vorzüglich den Kanton Luzern anbetrifft, in welchem das Fest des hl. Joseph noch als gebotener Feiertag gilt, so werden sich wohl die beiden Hochwürdigsten Herren Joseph im Hof und auf der Muffegg für ihren hl. Namenspatron wehren, daß er am 19. und nicht am 20. März in Choro et Foro gefeiert werde.

Im Directorium Basileense verurtheilt dieß keine besondere Störungen.

Statt am Sonntag wird am Montag h. l. a. gemacht, d. h. das Off. de Feria genommen und — Alles ist in Ordnung.

Es ließe sich noch das Einte und Andere aussetzen, doch für dießmal genug.

*) Vergl. auch Landbote von Solothurn, Nr. 11, 3. S. 1. u. 2. Sp. Er läßt sich in folgendem Sinne vernehmen: Die kirchliche Trauung ist keine Pfllicht. Es ist dabei wie mit dem Gastmahl und dem Tanzen bei einer Hochzeit. Wer will, der kann; wer nicht will, der kann es bleiben lassen; es ist doch eine Hochzeit gewesen. Wer Anderes behauptet, der möge sich an die Wetterwald'sche Spudgeschichte erinnern. „Der Staat wird seinen Gesetzen Achtung zu verschaffen wissen.“

✠ Pfarrer Martin von Moos von Luzern.

Mittwoch den 26. Januar öffnete sich in der schönen Klosterkirche der Visitation zu Solothurn das Grab, um die Leiche des vieljährigen Seelsorgers dieser Ordensgenossenschaft aufzunehmen. Pfarrer Martin von Moos stammte aus einer angesehenen Familie der Stadt Luzern und erhielt durch die Lehre und das Beispiel seiner frommen Eltern den ersten Grund zu seiner religiösen Laufbahn. Obwohl der älteste Sohn widmete er sich doch mit freudiger Zustimmung der Familie dem geistlichen Stande, machte seine philosophischen und theologischen Studien zuerst an den berühmten Schulen der Jesuiten in Freiburg und dann im Collegium germanicum zu Rom.

Nach Empfang der hl. Ordines trat er seinen praktischen Wirkungskreis zuerst als Vikar in seinem Heimatort an. Als in den 1840er Jahren die Ursulinerinnen in ihr ehemaliges Kloster zu Luzern wieder eingeführt und ihnen die Stadtschulen übertragen wurden, erhielt er den Ruf als Seelsorger (Beichtiger) der jungen Anstalt, welchen Ruf er mit Freuden annahm und mit Treue erfüllte. Wie jedoch nach einigen Jahren die Sonderbundsschläge auch diese Stiftung vernichteten und die Ursulinerinnen vertrieben, wurde Hr. von Moos in gleicher Eigenschaft vom Kloster der Visitation nach Solothurn berufen.

Was er als „Visitanten-Pfarrer“ den Ordensschwwestern und den zahlreichen Pensionären leistete, darüber ist nur eine Stimme. Aber auch außer seinem arbeitsvollen amtlichen Wirkungskreis fand der Selige immer Zeit, Andern Dienste zu leisten und für die Ehre Gottes und das Heil der Mitmenschen zu arbeiten. Er war seit der Gründung Central-Sekretär des Schweizer Piusvereins und Redaktor der „Pius-Annalen“, welche dormalen in einer Auflage von 4000 Exemplaren erscheint. Ueberdies besorgte er die Redaktion der „Christlichen Abendruhe“, und war Direktor mehrerer religiöser Werke, wie z. B. des Vereins der heiligen Kindheit, des Gebetapostolats u. c.

Der ernste und doch so milde Mann, war ein Priester nach dem Herzen Gottes. Eine Lungenentzündung machte seinem Wirken allzufrüh (im 61. Lebensjahr) ein Ende; er war reis zur ewigen Anschauung desjenigen, dem er sein ganzes irdisches Leben gewidmet. R. I. P.

✠ Gall Anton Oberle

Domcustos in St. Gallen.
(Mitgetheilt.)

In wenigen Jahren verlor das Domcapitel manche ausgezeichnete Mitglieder, den Hochw.

Hrn. Domdecan Schubiger, dann den Hochw. Hr. Regens Eifening, den Hochw. Hr. Fr. Keller. Den 18. Januar d. J. starb Hochw. Hr. Domcustos Gall Anton Oberle. Obwohl Schreiber dieser Zeilen, mit der Jugend des Vereinigten nicht näher bekannt ist, schuldet er ihm doch aus verschiedenen Rücksichten einige Zeilen.

Der Vereigte, den 10. Juni 1810 in Haggenschwil geboren, erbte von seinen Eltern einen tiefreligiösen Sinn. Der begabte Knabe erhielt den ersten höheren Unterricht von seinem Seelsorger, dem nachherigen Pfarrer von St. Gallen Gall Jos. Popp. Dieser vortreffliche Pfarrer, der beim Mangel an klassischer Form dennoch das Herz am rechten Fleck zu fassen wußte und heute noch in der Dompfarrei einen guten Klang hat, scheint nicht ohne bedeutenden Einfluß auf den reichbegabten Knaben gewesen zu sein. Gall Anton vollendete seine Gymnasialstudien in St. Gallen, studierte Philosophie in Luzern unter Girard, in Dillingen und Tübingen Theologie. Obwohl er Wähler und Drei hörte, scheint doch Hirscher, welcher den Uebergang vom Nationalismus zum katholischen Glauben und Leben bildete, den Haupteinfluß auf ihn ausgeübt zu haben. Nach Vollendung der höheren Studien ging er nach Freiburg, um die französische Sprache zu erlernen. Allseitig gebildet wurde der Vereigte 1836 zum Priester geweiht, um 40 Jahre lang zum Heile der Seelen zu wirken. Mit welchem Erfolge er dies als Caplan in Bültschwil, als Pfarrer in Oberhelfenschwil, Sitterdorf, Haggenschwil und Kirchdorf that, bewies das Jahr 1860.

Als Hr. Domcustos Grod damals gestorben war, wurde er an dessen Stelle berufen als zweiter Pfarrer der äußerst schwierigen Dompfarrei. Was er da gewirkt, weiß Gott und die Armen aller Gattungen. Bei seinem tiefen Gemüthe und seinen vielseitigen Arbeiten nahm er sich natürlich um die höhere und gemeinere Politik wenig oder nichts an, obwohl er ein treuer Sohn seiner hl. Kirche war.

Er war ein fleißiger Besucher des Knabenseminars, das in Folge seiner Blüthe, gewissen Herren, die nur höhere Viehzucht kennen, ein Dorn im Auge war. Für die Dompfarrei war er wie geschaffen und gemacht, denn diese besteht aus wirklich oder vermeintlich Gebildeten — der kleinste Theil — und dann aus ganz gewöhnlichen Menschen. Jene verlangen Prediger, die vielleicht mehr Humanisten als Priester sind; diese haben apostolische Männer nothwendig, obwohl auch hier der launige Horatius Recht besimmt in den Worten: „Nec, si quid fricti ciceris probat et nucis emplor.“ (Ars poet. p. 249.) Für dieses gläubige Volk nun war der Vereigte wie geschaffen, wenn er auch nicht immer jene Aner-

kennung gefunden, die ihm gebührte, und jenen Dank, der ihm schuldig war. Denn ohne klassische Form im Style und ohne Glanz im Vortrag zu besitzen, redete er doch in und aus dem katholischen Glauben in kindlicher Einfachheit. Ob der etwas rauhen Schale vergesse sie oft den Inhalt, zuerst die Gebildeten und diesen zu lieb auch Ungebildete!

Weil der Pfarrer in Folge einer Unmasse von amtlichen Geschäften außerhalb der Kirche nicht mehr viel leisten kann, ist die Sorge für die Kranken besonders Sache des Domcustos. Da nun war der Vereigte so recht an seinem Platze. Er liebte die Kranken, Armen und Verlassenen, und wurde auch von diesen geliebt und gesucht. Wenn er dann noch freie Zeit hatte, lag er der geistlichen Lesung und dem Gebete ob. Daraus schöpfte er den Stoff für seine Vorträge und Kraft für seine Arbeiten. Er war ein frommer Priester voll Liebe gegen Gott und die Nebenmenschen, voll Treue und Anhänglichkeit gegen seine Kirche.

Während der letzten Jahre war er in Folge eines Herzleidens oft recht leidend; erfüllte aber dennoch gewissenhaft seine vielen und schweren Pflichten. Das Ende des Jahres brachte ihm eine schwere Krankheit, die er mit vollkommener Ergebung in den Willen Gottes 5 Wochen lang bis an sein sel. Ende trug. Ein edler Priester ist mit ihm am 18. Januar heimgewandert. Die außerordentliche Theilnahme von Priestern und Laien an seinem Begräbnisse, ist wohl die schönste Lobrede auf das Leben und Wirken des Vereigten.

Möge Gott durch die Fürbitte des hl. Gall vor Allem die Dompfarrei erhalten und vor wüthenden Wirren bewahren und ihr dann immer würdige und tüchtige Seelsorger schenken!

Kirchen-Chronik.

— Die Wirksamkeit und den Segen religiöser Orden in den Schulen erkennen und sprechen auch ehrliche protestantische, nicht ultramontane Blätter, unversehens aus. So kann z. B. der nicht ultramontane „Seligenstädter-Anzeiger“ nicht umhin, es tief zu beklagen, daß die englischen Fräulein aus den Schulen in Seligenstadt (im Hessischen) vertrieben wurden. Das Blatt schreibt unter Anderem: „Jetzt, da das Unerwünschte plötzlich eingetreten ist, stehen alle dem herben Verluste in stummer Trauer gegenüber, die noch um so bitterer ist, als sie doppelten Grund hat; denn einerseits beklagt man den Verlust so ausgezeichnete Lehrerinnen, die nicht allein in der Schule trotz der besten Lehrer wirkten, sondern

auch durch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und durch den Privatunterricht in fremden Sprachen allgemeine Anerkennung fanden, andererseits beklagt man aber auch das Schicksal der liebevoll gewonnenen nun in die Ferne getriebenen Jungfrauen. Möge Gottes Schutz sie geleiten und es füllen, daß sie bald an anderen Orten — die Welt ist ja groß für ihre segensreiche Wirksamkeit eben solche Liebe und Verehrung einernten, wie ihnen solche von Seiten der hiesigen Bevölkerung zu Theil geworden ist und noch in die Fremde nachfolgt.“ Diese schönen Worte drücken die Gefühle und Gesinnung all der Gemeinden aus, in welchen bis dahin die Ordensschwwestern gewirkt hatten. Um so mehr ist es zu beklagen, daß Lehrerinnen, welchen Familien und Gemeinden, die kirchlichen und selbst auch die weltlichen Vorgesetzten das größte Lob spenden, ihre Stellen verlassen müssen, einzig und allein deshalb, weil sie ein besonderes Kleid tragen und ihre Zeit nicht mit Tändeleien, Besuch von Tanz- und anderen Gesellschaften, sondern mit Gebet und ernsteren Dingen verbringen.

— Verschiedene Blätter sprechen von einer beabsichtigten **Verförmung Preußens mit der Kirche**. Was dazu Veranlassung geben mag, ist schwer zu begreifen. Doch wohl nicht die fortgesetzte Verfolgung der Bischöfe, die Bestrafung der Geistlichen, die Aufhebung der religiösen Orden, die Vertreibung der Lehrschwwestern, womit alle Spalten der deutschen katholischen Blätter überfüllt sind? Es scheint gerade umgekehrt die Verfolgung noch, wo möglich gesteigert werden zu wollen. So sind in **W e s t p h a l e n** die drei Vikarien eines verstorbenen Pfarrers alle priesterlichen Funktionen strengstens unterlagt worden, obwohl dieselben vor Veröffentlichung der Maigesetze ernannt worden waren.

— In **Gemeinderath von Wien** wurde der Antrag gestellt: bei der kaiserlichen Regierung zu erbitten, daß die Einsammlung des **Peterspfennigs** als „unbefugter Bettel“ verboten werde. Die Mehrheit lehnte aber diesen Antrag ab mit der Motivirung „der Peterspfennig verbande seine Entstehung einem religiösen Gefühle, dem entgegenzuwirken die politische Behörde kein Recht habe.“

— Die **Hochw. PP. Benediktiner aus Beuron** haben vor Kurzem ihre einstweilige Zufluchtsstätte, das Serviten-Kloster an der Voldeker Brücke im Unterinntale, bezogen. Freilich ging dieser Import von

„Reichsfeinden“ nicht ohne Bornesausbrüche von Seite unserer „Skandalpresse“ ab. Mit Verwunderung schaut das hiesige Landvolk auf diese armen erlittenen, die einem so mächtigen Reiche, wie es Deutschland gegenwärtig ist, gefährlich sein konnten und deshalb als „Reichsfeinde“ ausgewiesen werden mußten. Die vielen hl. Messen, welche von den Hochw. Patres gelesen werden, kommen den Bewohnern der weit zerstreut liegenden Bauernhöfe des Volterer Berges besonders an Sonntagen sehr zu statten, und vielfach wird von denselben der Wunsch ausgesprochen, daß die Hochw. Patres das halbverwaiste Kloster nicht mehr verlassen möchten. — Schreiber dieses hatte vor einigen Tagen Gelegenheit, einem Amte in der Klosterkirche beizuwohnen. Während desselben wurde von den Patres eine Messe aus dem Cantus gregorianus mit solcher Präzision und Reinheit gesungen, daß es wirklich ein Hochgenuß war, den bald tief ernst, bald schwungvoll erhabenen Tönen zu lauschen, die, Geist und Gemüth unwillkürlich mit sich fortziehend, aus höheren Sphären zu kommen schienen.

— In Folge neuer Schwierigkeiten, welche sich der Ernennung Kutschker's zum Nachfolger Nauscher's entgegenstellen, ist für diese Stelle der Erzbischof von Olmütz, Landgraf Friedrich von Fürstenberg, vorgeschlagen.

— Der italienische Unterrichtsminister Bonghi läßt gegenwärtig die wichtigsten Seminararien von Oberitalien bereisen, um Daten zur Vorbereitung eines die Seminararien betreffenden Gesetzes zu sammeln.

Welcher Art dieses Gesetz sein wird, läßt sich leicht vermuthen. Como hat es bereits erfahren, daß es „kelleret“ und „bismärchelet“ in den italienischen Seminararien.

In Mailand bereitet sich die clerikale Partei en masse zur Theilnahme an den administrativen Wahlen vor. — Zeit wäre es allerdings, hohe.

— In Amerika's vereinigten Staaten hat sich nach dem „New-Yorker Herald“ ein antikatholischer Geheimbund gebildet, der der Freimaurerei sehr ähnelt. Die Erreichung politisch-religiöser Zwecke ist sein Ziel. Unter den 15 Punkten, die ein Kandidat vor Aufnahme in diesen Verein zu beschwören hat, erwähnen wir nur folgende:

„8. Bist du gewillt, mit all' beiner

„Macht die Wahl eines Papisten zu irgen „welchem Posten zu hintertreiben?“

„9. Versprichst du alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, um den Protestantismus „zu verbreiten?“

Ich denke, zur Anwendung bloß gesetzlicher Mittel zur Verbreitung bedurfte es keinen Geheimbund. Was diese Sorte Leute unter gesetzlichen Mitteln verstehen, zeigen sie durch Punkt 8, wo diese Klausel nicht beigelegt ist. Sie suchen vor Allem die Macht in die Hände zu bekommen und bekanntlich sind nach modernen Begriffen alle Mittel gesetzlich, welche anzuwenden man die Macht besitzt. Siehe Preußen, Bern und Genf.

— Rom. „Der Papst ist todt“, verkündeten den 15. Jänner zwei Telegramme, das eine von Florenz, das andere von Paris, während der Papst in bester Gesundheit zahlreiche Deputationen empfing. Wozu also dieser Sensationschwinkel? Um auf die Börse zu wirken. Einer, der die Zustände in Rom kennt, kein Ultramontaner, äußerte kürzlich: „Es ist gut für Italien, daß der Papst sich im Vatikan eingeschlossen hält. Würde er sich in den Straßen Rom's zeigen, so würde ihn die ganze Stadt mit Enthusiasmus empfangen, würde er nicht freiwillig sich gefangen halten, so müßte die Regierung ihn mit Gewalt dazu anhalten. Dies zeichnet hinreichend, wie die Stimmung der Römer gegen die Piemontesen gestimmt ist.“

Nach Berichten der „Germania“ soll Kuzland auf den Vorschlag Gortschakoff's gefonnen sein: die Stelle eines russischen diplomatischen Vertreters bei der Curie wieder zu besetzen. Fürst Urussow sei dazu in Aussicht genommen.

— Der italienische Minister des Innern hat vier Erlasse an die Präfekten gerichtet, welche sich auf die Verwaltung der milden Stiftungen beziehen. Vorgeblich sollen sich viele Uebelsstände eingeschlichen haben, die zu entfernen wären. Das heißt wohl erfahrungsgemäß nichts anderes als: Nachdem keine Klöster mehr auszurauben sind, wirft man sich auch noch auf die milden Stiftungen, um sie zu verschlingen.

— Ein Lehrer in Deutschland hatte Unterschriften zu einer Adresse an den Papst gesammelt. Dafür wurde er vor das Polizeigericht gestellt und abgesetzt.

— Für die „penitenten“ deutschen Geistlichen werden in England Gelder gesammelt. Die Sammlung nimmt einen sehr guten Verlauf.

— Ein neuer Reichsfeind tritt in Preußen mit unwiderstehlicher Macht auf, es ist der Hungertyphus, 21 Personen sind demselben bereits erlegen, 120 liegen noch krank darnieder. Ob das Sperren auch etwas nützen wird. Unterdessen jagt man aber die Pfleger und Pflegerinnen der Kranken und Nothleidenden zum Lande hinaus und füllt täglich die Schandtabelle im neuen deutschen Reiche mit den Namen frischer Opfer.

Aus der Schweiz.

— Bundes-Theologie. Das erste Paar, welches in München sich civiliter trauen ließ, hat auf den Segen der Kirche verzichtet. Der „Bund“ meint nun, noch Viele würden diesem Beispiele folgen. Er rechnet aus, wie viel dadurch gewonnen werde. Die Leute seien der Ehelichen (?) der Kirche gründlich müde, diese solle dem Volke den Gebrauch der Gnadenmittel erleichtern (durch Abschaffung der Beichte u.?). Der Erzbischof von Bamberg, meint der „Bund“ ferner, habe durch das Aussprechen der Erkommunikation gegen solche, welche sich mit der Civilehe begnügten, den Kulturkampf nach Bayern verpflanzt; denn der Staat könne eine solche Beschimpfung (!) seiner Bürger nicht dulden.

Wir hätten geglaubt, die Kulturkämpfer würden die Erkommunikation aus der „römischen-hydra-Kirche“ sich zur Ehre anrechnen und nicht so „wüß“ sich gebärden! Aber Konsequenz und Liberalismus wie reimt sich das zusammen?

Dieselbe Quelle theilt uns den päpstlichen Protest mit, gegen Einführung der Civilehe in Bayern, als kontroverbiwidrig. „Dieser Protest“, meint der „Bund“, beweist, was eigentlich keines „Beweises“ bedurfte, daß der planmäßige „Widerstand der bayerischen Ultramontanen im Reichstage gegen das Zustandekommen des Gesetzes direkt von der Centralstelle in Rom aus anbefohlen und organisiert worden ist. Wenn ferner der bayerische Episkopat Denjenigen, welche sich mit der bürgerlichen Eheschließung begnügen, mit Verweigerung der letzten „Delung und des kirchlichen Begräbnisses“ droht, so ist unzweifelhaft auch diese „Drohung auf direkte Anweisung von „Rom erlassen worden.“

Uns aber beweist diese Bemerkung des „Bund“, daß seine beiden, katholisch getauften Redaktoren, von ihrer einstigen Religionslehre kaum mehr das „W“ wissen, sonst könnten sie nicht so einseitig über einen Gegenstand „laviren“, den jedes Schulkind besser versteht. Bekanntlich betrachtet die Kirche, d. h. die ganze römisch-katholische Kirche, die Ehe nur als gültig an, wenn sie nach den Vorschriften der Kirche vollzogen wird. Wer sich mit der Civilehe begnügt, der ist in ihren Augen ein Concubinar und öffentlicher Sünder, und einem solchen verweigert sie die Sakramente und das kirchliche Begräbnis, sofern er sich nicht den Vorschriften der Kirche noch vor seinem Tode unterzieht. Wenn Jemand seinen Vorgesetzten den Gehorsam aufkündet und ihm überbieht seinen Haß bei jeder möglichen Gelegenheit „unter die Nase streicht“, so soll er wenigstens so konsequent und nobel sein, und ihn nicht noch um Dienste, wie Begräbnis u. s. w. ansprechen. Es scheint aber, gewisse Leute kennen diese Konsequenz und Noblesse nicht — wohl aber die — Ungereimtheit und Unverschämtheit.

— Pfarrer Dizard von Courroux im Jura war eingeklagt, eine Ehe eingegnet und mehrere Taufen vollzogen zu haben, was sich aber als unwahr erwies.

— Es ist Winterzeit auch auf kirchlich-religiösem Gebiete, meint das evangelische Wochenblatt. Wir sagen allerdings vielerorts, aber doch nicht überall, gerade dort, wo man mit Gewalt das Christenthum unter den Gefrierpunkt herunterdrücken wollte, steht es in schönster Blüthe.

— Im Jura sind neuerdings fünf Eindringlinge, Bichery inbegriffen, in den Berner Staatsdienst aufgenommen worden. Vier sind Franzosen, der fünfte ein Italiener; wo die Menschen hergekommen, weiß man noch nicht; aber immerhin schweizerisch und national.

— Wie verlautet, habe sich der Bundesrath mit dem neuesten Rekurs der jurassischen Großräthe gegen das Verbot aller und jeder geistlichen Funktionen der abgesetzten Pfarrer im Jura befaßt und die Stimmung sei im Bundesrathe eine der Berner Regierung nicht sehr günstige.

— (Brief.) Centenarium in Berns. Im Jubeljahr 1875 pilgerten mehrere

Kernser (Obwalden) nach Rom. Zum Andenken an diese Reise, brachten sie kostbare Reliquien mit von den hl. Martyrern Magnus, Innozenz und Candidus, die sie dann ihrer Pfarrkirche geschenkt. Als ferneres Andenken stifteten sie ein Jahrgeld, welches an Petri Stuhlfeier den 18. Jan. 1876 zum ersten Male gefeiert worden. Das ist der Ursprung der Römer- und Magnusbruderschaft in Kerns. Das 200-jährige Stiftungsfest dieser Bruderschaft wurde letzten Dienstag feierlichst begangen. Dadurch haben die Kernser gezeigt, daß sie die Liebe und Anhänglichkeit zum hl. Vater und zur katholischen Kirche nicht verloren, sondern als kostbares Erbtheil ihrer frommen Voreltern bewahrt. Der Hochw. Hr. Commisnar Niederberger von Stans, zeigte in einem ausgezeichneten Vortrage, daß gerade die gegenwärtige Zeit uns Zeugniß gebe, 1) daß die Kirche ein Werk Gottes, und 2) daß nur in der Kirche das wahre Wohl des Menschen zu finden sei. Jetzt da man den Einfluß der Kirche an vielen Orten aufgehoben, da habe die Sicherheit des Eigentums und des Lebens abgenommen, die Familienverhältnisse seien unglücklicher und die Schulen schlechter geworden. Wir hoffen und wünschen, daß dieser zeitgemäße Vortrag als Andenken an diese 200jährige Jubelfeier auch im Druck erscheinen werde.

Der hochwürdigste Bischof von Basel, selbst ein Römerbruder und Glaubenszeuge, hielt das feierliche Pontifikalamt. Es ist das wohl das erste Pontifikalamt, das je von einem Bischof in Kerns gehalten worden. Das Volk hat an dieser Feier zahlreichen Antheil genommen und wurde sehr erbaut. *)

— Von M. G. Conrad (Zürich, Verlagsmagazin, 1875) ist ein neues Werk erschienen, betitelt: **Humanitas!** Kritische Betrachtungen über Christenthum, Wunder und Kernlieb. — In der Einleitung sagt der Verfasser u. A.:

„Diese Schrift steht im Dienste des modernen Gedankens. Der Katholizismus wird entlarvt, die Wunderdoktrin der protestantischen sogenannten Vermittlungstheologie wird zum Beweise des Zerfalls der christlichen Glaubenslehre, das Kernlieb als verzweifelter Versuch der lutherischen Pfaffen zur Restauration des mittelalterlichen religiösen Wahnsinnes in besondern Abschnitten eingehend beleuchtet. Man sucht ihn (den deutschen Geist) zu verbibeln, zu verjüdeln,

*) Diese Correspondenz ist uns für die letzte Nummer zu spät zugekommen.

zu verkernlieberischen, zu verpfaffen Das christliche Weltalter geht zur Neige. Kein braver Mensch weint ihm eine Thräne nach.“

Der spricht „verteuselt“ deutsch. Zum Verständnis braucht es keines Commentars, aber auch nicht einmal des Buches, da die Vorrede übergenug sagt.

— Der R-Correspondent des „Bund“ aus Luzern (wahrscheinlich ein Dr. Juris?) geräth in helle Wuth und Flamme über die bischöfliche Curie. Der arme Mann stellt sich in seinem Gehirne etwas vor, was nicht ist, und wird darüber so sehr erbost, daß, wäre seine Aufregung eine natürliche und nicht eine gemachte und berechnete, ein Schlagfluß mindestens für denselben zu befürchten wäre. Die Curie habe die **Civilhe** in einer besondern **Verordnung** — schon diese Verordnung ist eine er — fundene, — in Acht und Bann gethan und den Geistlichen befohlen, dagegen zu predigen. Wie ein Hagelwetter habe es von den Kanzeln gebonnet über die „Eidgenössische Hurerie“, wie die Kapuziner gesagt hätten. Der Schluß sei gewöhnlich gewesen: „Fluch, fluch, fluch.“

In diesem Style geht es fort. Wäre dieser Correspondent ein Mensch, wie es sich für einen Juristen ziemt, so hätte er nicht nur Anklage auf Anklage gehäuft, sondern auch die Beweise dafür erbracht. Er hätte wenigstens Drischasten bezeichnen sollen, wo diese „Flucher“ aufgetreten sind. Doch das hat er sein bleiben lassen, denn der — r hat die Predigten jedenfalls nicht gehört, weder in Luzern noch im Kanton herum; daß er ein Kirchenläufer sei, wird ihm Niemand glauben.

Derselbe — r ist zweifelsohne der Verfasser eines andern Artikels im „Bund“, obgleich mit andern „Bundeszeichen“ (oder vielleicht dessen Bruder?), worin er über die „hochwürdigsten Müßiggänger“ herfährt; — meint er wohl die hochw. Besucher des „Taubenstübchens“?

Die confessionellen Unterschiede sind ihm ein Geheimniß für das Gefühl der Zusammengehörigkeit. Der Besuch des Gottesdienstes ein Anhalten zur Frömmerei, und wenn katholische Soldaten die Predigt eines evangelischen Pastors besuchen müssen, so sei das keine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit!

Seit wir den „Bund“ lesen, haben wir die Bemerkung gemacht, daß derselbe seine sonst noch anständige Sprache verliert, sobald ein katholisch sein wollender Correspondent aus der Central Schweiz zu reden beginnt. Zeichne er mit Stern oder — r,

so ist seine Sprache nicht als der Ausfluß einer mit giftigem Haß erfüllten und für alles Edlere erstorbenen Seele. Nicht mehr der Menschengestalt spricht aus ihm, sondern der Geist des Abgründes. Es ist derselbe Geist, der Tag für Tag auch in den Spalten des „Luzerner Tagblattes“ spukt. Gewiß ein trauriges Zeugniß für eine katholische Stadt.

Uebersichtliche liturgische Bemerkungen.

Wir nennen diese Bemerkungen überflüssig, weil die betreffenden Vorschriften in jedem Handbuche der Liturgie zu finden oder selbstverständlich sind und sie jeder Priester wissen sollte; wir bringen sie aber dennoch, weil auch das Uebersichtliche zuweilen an den rechten Ort zurückzuführen kann.

1.

Wenn die Altartücher, das Corporale, das Purifikatorium unrein geworden sind, so sollen sie erneuert werden.

2.

Das Purifikatorium dient nur zur Reinigung des Kelches und zum Trocknen der Lippen, nicht aber der Nase.

3.

Auf dem Altare soll nichts liegen, was nicht zum hl. Opfer gehört oder dazu notwendig ist. Also keine „Schnupfbose“ und kein Schnupftuch.

4.

Das Corporale, wie sein Name sagt, ist nur da, um darauf die Species des Sacramentes zu legen und zu stellen, nicht aber das Mastuch und das „Pulpitum.“

5.

Der Priester soll sich schon vor der hl. Messe Gesicht und Hände waschen und die Haare kämmen.

6.

Die laut zu verrichtenden Gebete sollen laut gesprochen werden, jedoch nicht geschrieben.

7.

„Aufer a nobis“ und „Oremus te Domine“ sind leise, die übrigen Gebete der Vormesse, ganz besonders Epistel und Evangelium, sind laut zu sprechen, ausgenommen das „Munda“ und „Jube Domine“ und „per evangelica dicta.“

8.

Sämtliche Gebete sind nicht nur im Gedächtnisse, sondern mit dem Munde zu sprechen.

9.

Das **Offertorium** ist laut, hingegen die übrigen Opferungsgebete leise zu sprechen, mit Ausnahme der zwei Worte „Orate fratres.“

10.

Die „Secretae“ — Stillgebete sind leise zu beten!

11.

Nur bei der letzten „Secreta“ schließt der Priester laut mit „per omnia.“

12.

Die Worte „per omnia“ sollen nicht in „omnia“ zusammen gezogen werden.

13.

Die Gebete des Canon's sind leise zu sprechen. Ausnahmen: „Nobisquoque peccatoribus.“ „Per omnia“, „Pater, noster“, „Per omnia“, „Pax Domini“, „Agnus Dei, Domino non“, doch sollen auch diese nicht so laut ausgesprochen werden, daß die Zuhörer erschrecken.

14.

Die Consekrationsworte — sämtliche — dürfen nur einmal ausgesprochen werden.

15.

Bei der Ablution müssen die mit den sakramentalen Species in Berührung gekommenen Finger, so über den Kelch gehalten werden, daß die Möglichkeit geboten wird, sie mit Wasser übergießen zu können.

16.

Vor der Ablution sollen die in Nr. 15 berührten Finger je einer Hand zusammengehalten werden.

17.

Nach der Communion soll man so viel Wein eingießen lassen, daß man wenigstens den Kelch damit auswaschen kann.

Personal-Chronik.

Argau. Den 9. Jänner hat die Gemeinde Wegenstetten • Sellikon zum Pfarrer gewählt den Hochw. Hrn. Wunderli von Wallbach.

Vom Büchertische.

4) Theoretisch-praktische Anleitung in der katholischen Kirchenmusik von Fr. Schmidt und Fr. Diebels. Mit Recht befaßt sich unsere Zeit in gründlicher und fleißiger Weise mit der Restauration der Kirchenmusik, als einem mächtigen Mittel zur Beförderung des Gottesdienstes. Eine treffliche Anleitung hierzu gewährt vorliegendes Buch, welches in seinem theoretischen Theile a) die Melodik der

Kirchenmusik, b) die Rhythmik und Dynamik der Kirchengesänge, c) die Transposition der Kirchentonsarten und d) den eigenen Ausdruck jeder Tonart behandelt, und in seinem praetischen Theil a) 147 Nummern vierstimmiger Gesänge aus dem gregor. Choral und den lateinischen und deutschen Kirchenliedern und b) 15 Nummern vierstimmige Gesänge enthaltet. Das Buch ist vorzüglich für Gymnasien, Lehrseminarien, Realschulen und Kirchengesangschöre und hat zwei tüchtige Fachmänner zu Verfassern, wovon der Eine Domchordirector in Münster und der Andere Gesangslehrer am Gymnasium in Breda ist. (Münster, Kassel. 160 S. gr. 8°.)

2) Die Kirche in unserer Streitzeit von einem Amerikaner. Diese Schrift ist aus dem Englischen übersetzt und erörtert die Interessen der Kirche mit Rücksicht auf die Streitfragen und die Bedürfnisse unserer Zeit. Es werden die Ursachen des Streits, die Auswege zum Frieden dargelegt (Sendung des hl. Geistes, und dessen zweifache Wirksamkeit, Mission der Volksstämme, sächsische Verfolgungen und Rückkehr der sächsischen Volksstämme zur katholischen Kirche, Umwandlung der lateinischen keltischen Volksstämme, neue Phase der Kirche und die Männer, welche unsere Zeit erfordert etc.). Der Verfasser stellt sich auf den höhern Standpunkt, daß die katholische Kirche eine göttliche Mission und daher auch eine zuverlässige Autorität habe und daß sie einerseits die Unterbreitung der menschlichen Thätigkeit bekämpfen und andererseits die Erhebung und Veredlung derselben verwirklichen müsse, daher einerseits Verfolgung, andererseits Sympathie ernten, am Ende aber dennoch singen müsse. (Freiburg, Herder. 46 S. in 8°.) Die Seitenzahlen des Registers stimmen nicht mit denjenigen des Buchs, was bei einer zweiten Auflage zu corrigiren.

(Fortsetzung folgt.)

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bestimmung.

A. Jahresbeitrag von dem Ortsvereinen:
Bauen Fr. 28. 70, Beromünster 120. 35, Buttisholz 12, Dagmersellen 52. 80, Fislisbach 24, Gommiswald 25, Zonshwil 28, Luthern 29. 50, Menznau 19, Neuenkirch 30, Solothurn 92. 40, Therwil 10, Willisau 47. 40.
B. Abonnement auf die Pius-Annalen von den Ortsvereinen:
Bauen 10 Exemplare, Beromünster 24, Buttisholz 16, Dagmersellen 30, Eschenbach 12, Fislisbach 6, Gluelen 24, Gommiswald 17, Zonshwil 12, Luthern 9, Menznau 30, Neuenkirch 6, Nottwil 14, Schüpfheim 50, Solothurn 50, Therwil 22, Willisau 42 Fr.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.	
Uebertrag laut Nr. 4:	Fr. 2975. 70
Aus der Pfarrei Oberriet	" 56. —
" " " Mogensberg	" 35. —
" " " Wittenbach	" 53. 10
" " " Niederbüren	" 16. —
" " " Lüdach	" 74. —
" " " St. Gallen	" 49. 30
" " " Dufnang	" 20. —
" " " Zonshwil	" 85. —
Vom Piusverein in Solothurn	" 20. —
Von Hochw. Hrn. Stadtpfarrer Fr. Jos. Lambert in Solothurn	" 20. —
Von Rudolf in Solothurn	" 5. —
Aus der Pfarrei Gohau	" 100. —
Von Vereinsmitgliedern in Willisau	" 99. 20
	Fr. 3608. 30

Der Kassier der inl. Mission:
Heiser-Elmiger in Luzern.

Für die römisch-katholische Kirche in Olen.

Von Ungenannt in Rüpnacht Fr. 5. —

Bei der Expedition eingegangen:

Für die Bisthumsbedürfnisse:
Aus dem Kirchspiel Leuggern Fr. 4. —
Für die katholische Kirche in Zürich:
Vom kathol. Pfarramt Dufnang " 5. —
Für die verfolgte Geistlichkeit:
Vom kathol. Pfarramt Dufnang " 5. —

Hochw. H. Dekane, welche vielleicht noch übrige Exemplare des Directorium Basiliense pro 1876 haben, können dieselben gegen Abrechnung, resp. gegen Nachnahme des Betrags (falls Bezahlung schon erfolgt war) an Buchdrucker B. Schwendimann zurücksenden.

Vorzügliches Mittel gegen Gliedsucht und äußere Verkältungen,

seit Kurzem erfunden, ist heute das Einzige, das bei richtiger Anwendung leichte Gliedsucht augenblicklich, eine hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch mindestens einer Doppel-dosis inner 4 bis 8 Tagen heilt.

Preis einer Dosis, Gebrauchsanweisung und Verpackung Fr. 1. 50, einer Doppel-dosis Fr. 3. —
Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten beim Eigenthümer

7 Balth. Amthalben, Sarnen, Obwalden.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.

Fabrikation von Wachskerzen und Stearintafellichter.

Unterzeichneter empfiehlt auf bevorstehende Lichtneß, sowie für den Jahresbedarf, weiße Wachs-Altarkerzen von Bienenwachs, I. Qualität, in beliebiger Gewichtseinteilung:

Weisse Wachs-Altarkerzen per Pfund zu Fr. 2. 40.
Gelbe " " " " " " 2. 30.

Ziel 6 Monate oder wenn innert Monatsfrist bezahlt wird, 15 Ct. Rabatt. Franco zu einer Post- oder Eisenbahn-Station, wenn über 30 Pfund bestellt werden, 6 bis 8 per Paquet zu 90 Cts. franco per Comptant ohne Abzug.

Mit Hochachtung empfiehlt sich

J. Songler

zum Neuhof in Altstätten,
Kt. St. Gallen.

[8*]

Dore's Prachtbibel

in 2 Bänden prachtvoll gebunden, wird unter dem Ankaufspreis zum Verkaufe angeboten. Nähere Auskunft erteilt die Expedition. [9]

Billige Kirchenheizungen

liefert vorzüglich

J. S. Reinhardt
in Würzburg.

[10¹²]

Kirchen-Ornamenten- und Paramenten-Handlung

von

H. Höhle-Sequin

in Solothurn,

empfiehlt sein reichhaltiges Lager in feinsten und gewöhnlichen Stoffen, für alle kirchlichen Bedürfnisse, deutsches und französisches Fabrikat, in stylgerechter Ausführung nach kirchlicher Vorschrift in gotischen und gewöhnlichen Formen. In Spitzen große Auswahl. In Leinwand alles Nöthige. Stearin-, wie feinste Wachskerzen in billigem Preis. In Ornamenten, was für die Kirche nöthig ist, Zeichnungen ohne Zahl, Blumen für Altar und Trauer Anlässe in Auswahl.

Reparaturen werden prompt und billigt besorgt, in Paramenten und Ornamenten. So können auch Fournituren jeder Art bezogen werden.

Solide Waaren und Arbeiten zusichernd

11

Obiger.

Anzeige.

Der soeben erschienene III. Band des

Archivs für die Schweizer. Reformationsgeschichte herausgegeben auf Veranstaltung des Schweizer Piusvereins kann von den l. Orts-Piusvereinen sowohl für ihre Vereine, als für einzelne Mitglieder um den ermässigten Preis von Fr. 10 bezogen werden. Die Ortsvereine haben sich hiefür directe an Hrn. Buchdrucker B. Schwendimann in Solothurn mit Zusendung des Betrags (oder gegen Postnachnahme) zu wenden.

Die Ortsvereine, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Bestellung bis zum 1. Hornung 1876 einzusenden. Nach Ablauf dieses Termins wird das Buch dem Buchhandel übergeben und kostet im Buchhandel 20 Mark oder 25 Franken.